

§ 029a PatG

(1) Das Deutsche [Patent](#)- und Markenamt darf Werke oder andere nach dem Urheberrechtsgesetz geschützte Schutzgegenstände für seine Beschäftigten vervielfältigen und öffentlich zugänglich machen, soweit dies dazu dient, den darin dokumentierten Stand der Technik in Verfahren vor dem Deutschen [Patent](#)- und Markenamt berücksichtigen zu können.

(2) § [60g Abs. 1 UrhG](#) und § [95b UrhG](#) (des Urheberrechtsgesetzes) sind entsprechend anzuwenden.

(3) Für die Nutzung nach Absatz 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen, soweit der jeweilige Rechtsinhaber das Werk oder den sonstigen Schutzgegenstand der Öffentlichkeit nur gegen Entgelt anbietet. § [60h Abs. 3 bis 5 UrhG](#) (des Urheberrechtsgesetzes) ist entsprechend anzuwenden.